

Gravamina der ref. Gemeinde von 1748

Ref. 15, 213

In unterthänigster befolgung des von reverendo Domino Profice uns communicirten allergnädigsten Rescripti der Königlich Clevischen Regierung de dato den 4ten Marty 1748 übergeben die Vorsteher der nach Gottes Wort Reformirten Gemeinde in Mülheim am Rhein Ihre Religions=Gravamina in tiefster Unterthänigkeit und bitten um derselben und gerechten und billigen abstellung unterthänigst;

Und zwar

1. Wird jährlich bei der Procession auf das so genannte Fohnleichnams=fest eine Controvers=Predigt von einem gefreiten? Aus Cölln auf öffentlicher Straßen gehalten, worin derselbe auf die ärgerlichste art und weiße und mit den bittersten Schmä= und Lästerworten die Protestantische Religion und deren Bekenner angreift, und dadurch Verbitterung in denen Gemuethern des gemeinen Volkes und Aufruhr anstiftet, wie denn mehrmahlen, und noch am letzten Frohnleichnamsfest ein solcher Tumult von verschiedenen sich vor Studenten aus Cölln ausgehenden vor einigen Protestantischen Häußern erregt, und da der Gerichtsbotte dieselbe hierin stöhren und abtreiben wollen, von denselben jämmerlich zerhauen und zerstochn worden, so daß obwohl derselbe von diesen wunden äußerlich curieret worden, dennoch gleich darauf gestorben.
2. Auch diese Fest betreiben die Römisch Catholischen große Lustbarkeiten mit Musicanten, Schießen, Tractamenten wozu jährlich circa 200 Thaler verwendet werden, da nun diese Geld Catholische allein beytragen sollten, so wird solches aber den ordentlichen Steuern beygeschlagen und durch die semtliche Bürgerschaft subdividiret, worin dann die Protestanten das meiste tragen müßen. Eben so ist es auch bewandt
3. Mit denen 4 ordentlichen Fest=Tagen, da von Cölln aus Zwey P. Jesuiten hierhin komen, um die Ohrenbeichte zu hören vor deren Beköstigung werden jährlich circa Zwanzig Reichsthaler auch wohl mehr denen Steuern beigesetzt.
4. Den sommer über senden die Jesuiten Sonntagsnachmittags einen hierhin, welcher in der Catholischen Kirchen die Kinderlehre haltet, davor sendet der Magistrat allhier denselben jährlich ein starke Kloggel? Holtz ad 16 bis 18 Rhtl, solches wird gleichfalls der bürgerschaft angeführt.
5. Der Catholische Organiste empfängt Jährlich 20 Tahler, welche auch aus der bürgerschaft Geldern bezahlt werden.
6. Wann von dem Catholischen Pastorathauß und dergleichen Catholischen gebäuden etwas gebaut oder reparireet worden, so wird solches auch in die bürgerrechnung eingeführt.
7. Vor einigen Jahren ist ein Kind hier ausgeleget und gefunden und vom Magistrat angenommen worden; Zu desselben Verpflegung hat der Magistrat Jährlich 25 bis 30 Rhtl mit eingeschlagen, da doch solches Kind billig aus dem hiesigen reich fundirten Catholischen Hospital hätte sollen erzogen werden.
8. Die Gewinnsteuern und Kriegslasten werden denen Protestanten gegen alles recht und billigkeit fast alleinig auf den halß geschoben, und die Catholische hierin handgreiflich verschont, wogegen oftmahlen geklagt, und diese unter dem 1.ten 8bris 1697 ertheilte und Lit A beygelegte Verordnung zwaren ergangen, wiederum auch gegen vor specificirte beyschläge derer Catholischen von seiten Reformirten und Lutherischen Bürgernöfters

protestiret worden, dennoch hatte sich der aus lauter Catholischen bestehende Magistrat hieran im mindessten nicht gekehret, sondern fahren damit, als wenn sie darzu berechtiget, beständig fort, verweigern auch ihrer Rechnungen der Bürgerschaft vorzulegen.

9. Unterstehet sich der Catholische Pastor denen Reformirten auf die Römischen Feyertage, auch nach geendigten zweyten Gottesdienst allen Handel und Gewerb in ihren Häußern zu verwehren und denen fuhrleuten das aufladen zu verbieten, auch dieselbe mit arresten belegen zu laßen; dagegen verstattet er solches denen Catholischen und in derselben Häußern unter dem kahlen Vorwand, als ob dieselbige solches mit wachß an die Kirche vergüteten, wie dann dieses vor einigen wochen wiederum tentiret worden.

10. Den 15. Aug. in dem verfloßenen 1747ten Jahre welcher ein Königlicher feyertag ware, unterstunden sich einige Catholische Meistern der Schumacherzunft allhier in das Hauß eines Reformirten Schumachers einzufallen und zu visitiren; Also sie den Meister nicht zu hauß gefunden, einen Schuhknecht angetroffen, daß er sein Camisol geflickt, den andern aber, daß er eine Schuh zugestochen, den andern tag citirten sie den reformirten Meister vor die Zunft, fordern demselben sechs Rhtl, dem einen Schuhkncht 1 dem andern 2 Rhtl strafe ab, und da derselbe sich dagegen beschwert, haben sie diese Strafe auf 6? wachß vermindert, und da hierauf der reformirte Meister dieses Verfahren bey dem reformirten Consistorio angezeigt und selbiges durch an den Vogten deputirte Prediger und Ältesten diese enorme Verfahren einklagen und begehren ließe, daß er ex officio nach Einhalt des Religions Recessus die turbantes bestrafen wollte, so beehrte derselbe, daß Reformirtes Consistorium Klagde schriftlich einkommen sollte, und als Ihm beygelegte Vorsteltung Lit B. zugesandt worden, und derselbe dieses so nicht eingerichtet fandte, daß er diese Sache zu einem Prozess treiben konnte, remittirte derselbe diese Schrift mit der Beylage Lit.C. unter seiner Hand, weilen aber Reformirtes Consistorium sich in keinen Process mit denen Schumachern einlaßen wollte und verlangte, daß der Vogt ex officio diese Sache untersuchen möchte, und derselbe ihnen dieses nicht vertraglich gefunden, so ist diese also hangen geblieben.

11. Aus der beylage Lit.D. erhellet, wie hiesiger Amtsverwalter und Vogt sich unterstanden, ein Reformirtes Gemeindeglied, welcher eine Catholische Frau vor ohngefähr 15 Jahren geheirathet, unter dem #Beding, daß die Kinder in der Reformirten Religion sollten getauft und erzogen werden, auch darauf alle seine Kindervon Reformirten Prediger taufen laßen, durch ein demselben zugesandten Decret und angedroheter arbitraren? hohen bruechten? Straf zu zwingen, daß er sein Kind vom Catholischen Pastor taufen laßen solle. Da nun der Vatter diese Kind, wie vorige, von dem Reformirten Prediger taufen laßen, so steht zu ??, daß dorthen? solche bruechten Strafe gefordert werden möge, oder daß der Catholische Pastor

12. sich unterfangen dürfte mit Zuziehung Catholischer Gemeindegliederen, in die Häußern, wo der Vatter Reformirt die Mutter aber Catholisch ist, und die Kinder bey der Verheyration dem Vatter versprochen worden, einzufallen, und die Kinder gegen des Vatters willen und ohnen desselben begehren zu taufen; wie denn solches vor einigen Jahren von demselben oder seinem vicario practiciret worden.

13. Die bey Verkaufung der güter von Reformirten fallende ???Gelder, nimbt und behalt magistratus allein

Dem ?? reverenda Synodis zufolge übergeben obige gravamina unter ihrer Hand unterschrift und kirchensiegel unterthänigste Vorsteher der Reformirten gemeinde in Mülheim am Rhein

Von späterer Hand (Besserer?)

Religions Gravamina diese Gemein, welche Anno 1748 übergeben worden

Lit.S.No 10